



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge"

Prüfungsbericht

3. Februar 2025



Autor(en)

Marlies Schneider, Richtplangruppenleiterin Ostschweiz II, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge" Richtplan Kanton Graubünden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-66/2

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung, bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen der Gesamtbundesrat.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 19. November 2024 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge" des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 reichte der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Graubünden lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext Beschlussversion, Kapitel 5.5 «Störfallvorsorge» vom 11. November 2024;
- Mitwirkungsbericht vom 11. November 2024;
- Regierungsbeschluss des Kantons Graubünden vom 19. November 2024 (Protokoll Nr. 889/2024).

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 5. Juni bis 3. Juli 2024 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu der Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge" ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. April 2024 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 5. Dezember 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert hat sich kein Bundesamt.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 wurde das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden zeigt sich mit Schreiben vom 22. Januar 2025 2024 zu den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Siedlung

Neues Richtplankapitel 5.5 Störfallvorsorge

Der Kanton Graubünden hat im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung Kapitel 6 Verkehr vom 14. April 2022 den Auftrag erhalten, den kantonalen Richtplan in Bezug auf die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge zu ergänzen. Der Bund begrüßt, dass der Kanton Graubünden diese Aufgabe rasch angegangen ist und nun das neue Richtplankapitel 5.5 Störfallvorsorge erarbeitet hat.

Das neue Richtplankapitel enthält behörderverbindlich eine Zielsetzung, Leitsätze und Handlungssätze zum Thema Störfallvorsorge. Darin wird unter anderem festgehalten, dass Gemeinden bei ihren Planungen das «Risikokataster gemäss Störfallverordnung» zu berücksichtigen haben. Gemeinden müssen feststellen, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereiches befindet. Bei Risikorelevanz ziehen sie frühzeitig das Amt für Natur und Umwelt (kantonale Vollzugsbehörde) bei. Der Konsultationsbereich der verschiedenen störfallrelevanten Anlagen ist im Geoportal des Kantons Mapservice «Risikokataster gemäss Störfallverordnung» abgebildet, welcher im Richtplankapitel verlinkt ist. Der Kanton führt das Risikokataster periodisch nach und integriert dabei die aktuellsten Störfalldaten des Bundes.

Der Kanton verweist in den Erläuterungen des neuen Richtplankapitels auf die Planungshilfe des Bundes «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Juni 2022. Darin wird festgehalten, dass im kantonalen Richtplan Ziele zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge festgelegt werden müssen. Weiter sollten Grundsätze zur Koordination formuliert werden. Der Kanton Graubünden kommt diesen Vorgaben mit den aufgenommenen Zielen und Leitsätzen im neuen Richtplankapitel nach.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Februar 2025 wird die Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge" des Kantons Graubünden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi